



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Abteilung Direktionsgeschäfte  
Politik, Wirtschaft, Internationales  
3003 Bern

### **Fahrzeugvorschriften - Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Revision grundsätzlich einverstanden. Die detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

#### Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am <b>20. Oktober 2022</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

# Fragen

## Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen / Änderungsantrag:

Artikel 209 Absatz 5 VTS: Es ist nicht klar, ob es bei Anhängern mit Breitreifen Pflicht ist, Radabdeckungen anzubringen, und ob sie sich hinten bis zu 0,10 m über der Achsmittellinie krümmen müssen. Bitte allenfalls korrigieren.

Artikel 45 Absatz 2 VTS: Wieso Mindesthöhe nicht auf 10 cm ändern, sondern auf Durchführungverordnung (EU) 2021/535 verweisen?

Aktuell ist es von den gesetzlichen Vorschriften her verboten, E-Bikes (langsame und schnelle) auf einem Heckfahrradträger zu transportieren. Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe d der VRV soll deshalb entsprechend ergänzt respektive angepasst werden.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Zu Absatz 5: Es kann von einem Strassenverkehrsamt nicht festgestellt werden, ob 100 oder mehr Stück hergestellt wurden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

### Bemerkungen:

Vorbehalt: Die Polizei sollte, mindestens nach Anordnung der Staatsanwaltschaft, Zugriff auf die Daten (eventuell durch eine autorisierte Garage) erhalten, damit ein Unfallhergang mindestens bei Unfällen mit Körperverletzung geklärt werden kann.

Zu Absatz 2: Es kann von einem Strassenverkehrsamt nicht festgestellt werden, ob 100 oder mehr Stück hergestellt wurden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wenn die EU-Richtlinien so angepasst werden können, dass Anhänger inskünftig auch mit eigenem Antrieb als Anhänger immatrikuliert werden können, soll die Schweiz nachziehen und EU-Richtlinien übernehmen. Sonst könnten Spediteure aus dem Ausland die Anhänger in der Schweiz nicht zum Einsatz bringen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Vgl. Antwort 7.

Artikel 189 Absatz 8 muss jedoch entsprechend mit den Erfüllungskriterien oder dem entsprechenden EU-Rechtsgrundlagen ergänzt werden, sodass auch CH-Hersteller gleichberechtigt die Vorschriften mittels Anwendung der VTS erfüllen können.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die nur im Ausland geforderte Warnetikette dürfte für Halter schwer zu beschaffen sein wenn sie nicht vom Reifenhändler abgegeben wird. Es wäre zu befürchten, dass auch die Information über die für Fahrten im Ausland entfällt.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies erleichtert insbesondere die Bedienung, weil viele Chauffeure die Eingabe des Ländercodes vergessen.

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einteilungskriterien sind eng auszulegen. Es darf nicht passieren, dass es möglich ist mit den neuen Bestimmungen die LSVa und andere Steuern zu unterlaufen oder was viel schlimmer ist, die Sicherheit zu gefährden. Zum Beispiel braucht es keinen Fähigkeitsausweis mehr.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Anpassung in Sachen Ladung von «Raum» auf «Gewicht» hat den Vorteil, dass eine Widerhandlung einwandfrei festgestellt werden kann. Die Änderung kann aber

dazu führen, dass Sachen mitgeführt werden, welche nicht genügend gesichert werden können, weil eigentlich kein Raum für entsprechende Ladung vorhanden ist.

Die Ausnahmen, die z. B. einen Saugbagger hindernisfrei einsetzen zu können möglich macht, sind nicht in der VTS zu regeln. Ausnahmen sind in der ARV, LSVA, CZV sowie mit dem Sonntags- und Nachtfahrverbot usw. zu regeln. So müsste nicht dauernd vom Grundsatz des Transportverbots für Arbeitsfahrzeuge abgewichen werden.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der VTS-Änderung sollten die geltenden Weisungen vom 30. Juni 1964 formell aufgehoben werden und die aus den Weisungen noch erforderlichen Aspekte in einer aktuellen Weisung festgehalten werden. Es wird immer schwieriger die noch anwendbaren Themen/Bereiche aus dem Weisungen von 1964 den Kundinnen und Kunden plausibel zu kommunizieren und mit der Lockerung des Transportverbots wird dies noch schwieriger.

Die Abgrenzung bei der Definition von Arbeitsfahrzeugen in der Praxis muss noch überprüft werden.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die erlaubten Gewichte von 150 kg (Motortradtransport) und 2'000 kg (Anhängelast) nicht in jedem Fall ausreichen werden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Fahrzeugbreite darf bei dieser neu zu schaffenden «Fahrzeugart» bis 3 m sein. Das Überholen für nachfolgende Fahrzeuge wird durch die höhere Geschwindigkeit und das Fahrverhalten (Schwenken) massiv erschwert. Zudem sind diese Fahrzeuge oftmals hinten gelenkt, was bei erhöhter Geschwindigkeit ein zusätzliches Gefährdungspotenzial mit sich bringt.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

- 
16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Geschwindigkeit sollte aber unbedingt auf 10 km/h festgelegt werden.

Begründung:

Die Fahrzeuge müssen - gemäss Erläuterungen - am Heck des Fahrzeugs ein Höchstgeschwindigkeitszeichen tragen. Gemäss Definition muss für 6 km/h das Höchstgeschwindigkeitszeichen «10» angebracht werden. Eine Unterscheidung, dass das Fahrzeug nur eine Vmax. von 6 km/h ausweist und keinen Fahrzeugausweis benötigt ist somit augenscheinlich nicht ersichtlich. Eine einfachere Handhabung gewährleistet den Vollzug dieser Bestimmung. In der VTS ist, von den technischen Anforderungen (Art. 120a VTS) her gesehen, 10 km/h die geringste Geschwindigkeit für Motorfahrzeuge. Eine neue Kategorie für diese geringe Geschwindigkeitsabstufung ist unseres Erachtens nicht sinnvoll.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1<sup>quater</sup> und 1<sup>quinquies</sup> E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bestimmungen zur Sichtweite und Übersicht müssen jedoch eingehalten werden.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir sind gegen weitergehende Ausnahmen zulasten der Originalausführung (Epoche der Fahrzeugherstellung) von Veteranenfahrzeuge/Oldtimer.

Motorfahrzeuge müssen mindestens die Abgasvorschriften der 1. IV oder allenfalls neuere Abgasstufen erfüllen, wenn Motoren nicht mehr erhältlich sind. Diese Vorgaben sollten absolut ausreichen.

Ein allfälliger Status «Veteranenfahrzeug» soll aber zwingend entfallen, wenn das Fahrzeug bzw. der Motor nicht mehr den originalen Ausführungen entspricht.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Wir sind gegen weitergehenden Ausnahmen zulasten der Originalausführung (Epoche der Fahrzeugherstellung) von Veteranenfahrzeuge/Oldtimer.

Zudem ist anzumerken, dass ein Umbau auf Elektroantrieb nebst den Anpassungen auch aufgrund der neuen Kräfteverhältnisse (z. B. Drehmoment) meist umfassende Änderungen zur Folge haben (Getriebe, Achsen eventuell Chassis, Bremsen, usw.). Hier könnte man, was im Einzelfall zu klären ist, von einer tiefgreifenden Änderung ausgehen (Art. 4 Abs.2 VTS).

Sicher aber soll in diesem Fall ein allfälliger Status «Veteranenfahrzeug» zwingend entfallen, denn das Fahrzeug bzw. der Motor und die Antriebseinheit entspricht nicht mehr der originalen Ausführung und auch nicht mehr der dem Gesamtbild/-geräusch.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Die Vorgabe «vor der Weiterverwendung» sollte auf keinen Fall ersatzlos gestrichen werden. Es sollte ein klarer Zeitraum definiert werden, ansonsten ist dies nicht praxisgerecht und könnte einen Wildwuchs zur Folge haben. Kontrollbehörden könnten nicht mehr agieren, da nur eine (fristlose) Nachprüfung der technischen Änderung vorgeschrieben ist.

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Es wird beantragt, dass der Verordnungstext (Bst. f) wie folgt lautet:

f. nicht für den Fahrzeugtyp genehmigte Räder, ausser Räder an Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, bei denen sich nur die Einpresstiefe um max. 5 mm gegenüber einer vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Variante ändert.

So wäre sichergestellt, dass die gewünschte Erleichterung auch bei Fahrzeugen ohne Einpresstiefen-Varianten seine Wirkung zeigt. Zudem grenzt es Fälle von sehr grossen Variantenbereichen ein.

Weiter soll der Absatz 2 wie folgt ergänzt werden:  
... Änderungen an den Fahrzeugen vor der Weiterverwendung zu melden.

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Wir beantragen folgende Formulierung:  
Eine Spurverbreiterung, die ausschliesslich durch Anbringen von Distanzscheiben mit einer Dicke von max. 5 mm oder nicht mit dem Fahrzeug geprüften Rädern...  
  
Die Melde- und Prüfpflicht beim Anbringen von Distanzscheiben soll in jedem Fall beibehalten werden.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: